

Abfertigung zu besonderen Zollverfahren in Kenia

Neben der Überlassung zum freien Verkehr können Waren zu verschiedenen Zollverfahren abgefertigt werden.

25.03.2020

Von Andrea Mack

- ▶ [Versandverfahren \(transfer and transit\)](#)
- ▶ [Zolllager \(warehousing of goods\)](#)
- ▶ [Vorübergehende Verwendung \(temporary import\)](#)
- ▶ [Aktive und passive Veredelung \(inward and outward processing\)](#)

Versandverfahren (transfer and transit)

Dank des einheitlichen Zollgebiets (Single Customs Territory - SCT) innerhalb der East African Community müssen Waren in der Regel nur im internationalen Anknunftshafen Mombasa in Kenia verzollt werden und können dann ohne weitere Verzollung zum Bestimmungsort im Inland oder über die Route des Nordkorridors in die EAC-Nachbarländer Uganda oder Ruanda weitertransportiert werden. Die Beförderung findet unter zollamtlicher Überwachung mittels „single regional bond system“ statt. Sendungen, die auf der Straße durch Kenia transportiert werden, werden mithilfe des elektronischen Frachtverfolgungssystems ECTS (electronic cargo tracking system) überwacht, das die EAC-Staaten Kenia, Ruanda und Uganda gemeinsam 2017 entlang des nördlichen Korridors vom Hafen von Mombasa nach Kampala und Kigali eingeführt haben. An den Transportfahrzeugen werden verfolgbare elektronische Siegel angebracht, die den Zollbehörden Informationen über den genauen Standort der Ladung in Echtzeit ermöglichen.

Beim Transit (Durchfuhr) handelt es sich um ein Zollverfahren für den Warentransport durch das einheitliche Zollgebiet der EAC in ein außerhalb gelegenes Drittland.

Zolllager (warehousing of goods)

Waren können unter zollamtlicher Überwachung in einem staatlichen (government warehouse), öffentlichen oder privaten Zolllager (general or private bonded warehouse) abgabenfrei eingelagert werden, bevor sie in ein weiteres Zollverfahren überführt oder zum freien Verkehr abgefertigt werden. Einige gefährliche oder sensible Güter wie Waffen und Munition, Sprengstoffe, Feuerwerk, Kalk, getrockneter Fisch und verderbliche Waren dürfen nicht in Zolllagern aufbewahrt werden.

Die Höchstlagerdauer beträgt in der Regel sechs Monate und kann mit Bewilligung der Zollverwaltung einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. Verlängerungen über die neunmonatige Frist hinaus sind möglich für eingelagerte Weine und Spirituosen lizenzierter Hersteller, Waren in Duty-Free-Shops sowie neue Fahrzeuge von lizenzierten Montagebetrieben und Kfz-Händlern.

Im Zolllager können einerseits übliche Behandlungen wie Verpacken oder Umpacken und Sortieren verrichtet werden, die dem Erhalt der Ware in gutem Zustand und der Verbesserung der Aufmachung dienen. Andererseits können Zolllager auch zur Montage oder Herstellung von Waren unter teilweiser oder vollständiger Verwendung des eingelagerten Zollguts zugelassen werden. Bei der Entnahme in den freien Verkehr werden nur anteilig Einfuhrabgaben für die in dem Produkt enthaltene Lagerware in unverarbeitetem Zustand erhoben.

ABFERTIGUNG ZU BESONDEREN ZOLLVERFAHREN IN KENIA

Darüber hinaus können lizenzierte Unternehmen unter zollamtlicher Überwachung Waren in „bonded factories“ herstellen. Im Rahmen des „manufacturing under bond“-Verfahrens können Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen und Rohmaterialien - für die Herstellung von Exportwaren verwendet - abgabenfrei eingeführt werden.

Vorübergehende Verwendung (temporary import)

Bestimmte Waren, beispielsweise Warenmuster, Messe- und Ausstellungsgüter sowie Waren zur Reparatur oder Ausbesserung können mit Bewilligung der Zollbehörde unter Leistung einer Sicherheit vorübergehend in Kenia eingeführt werden. Als Sicherheitsleistung in Höhe der Einfuhrabgaben werden Bankbürgschaft oder Barsicherheit akzeptiert, die bei fristgerechter Wiederausfuhr freigegeben beziehungsweise ausgezahlt wird. Die maximale Frist zur Wiederausfuhr beträgt 12 Monate. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag grundsätzlich möglich.

Das Carnet ATA-Verfahren zur vorübergehenden Verwendung von Waren wird bislang in Kenia nicht angewendet. Nach Pressemeldungen hat Kenias Industrie- und Handelskammer KNCCI Interesse bekundet, dem internationalen Verfahren beizutreten.

Aktive und passive Veredelung (inward and outward processing)

Bei der aktiven Veredelung werden Waren zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Reparatur in das Zollgebiet eingeführt, mit der Absicht, sie nach entsprechender Behandlung wieder auszuführen. Die für das Verfahren bewilligten Waren können einfuhrabgabenfrei eingeführt werden. Falls für die Ausgangswaren Einfuhrabgaben entrichtet wurden, können diese bei nachgewiesener Ausfuhr entsprechend veredelter Waren im Rahmen des Drawback-Verfahrens erstattet werden. Die maximale Frist zur Wiederausfuhr beträgt 12 Monate. Bei der passiven Veredelung werden Waren zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Reparatur vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt und nach Abschluss der Arbeiten wiedereingeführt. Bei der Wiedereinfuhr der veredelten Ware sind Einfuhrabgaben nur auf den im Ausland erworbenen Mehrwert zu zahlen.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Kenia](#)

Mehr zu:

Kenia

Zollgesetz und Zollverfahren / Versandverfahren / Zolllager / Veredelung / Vorübergehende Einfuhr, Carnet ATA

Zoll

Kontakt

Andrea Mack

Zollexpertin

 +49 228 24 993 346

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.